

Von: [Anne Valverde](#)
An:
Cc: bruchmueller@bauernbund.de; [Martin Dippe](#)
Betreff: Freitags-Brief 27.01.2023: Erinnerung Winterveranstaltung - Sachstand rote Gebiete - Abgabe Grundsteuererklärung
Datum: Donnerstag, 26. Januar 2023 12:11:00
Anlagen: [Aktueller Sachstand NKA Jan 2023.pdf](#)
[Einladung komplett Mitglieder.pdf](#)

ERINNERUNG: Mitgliederversammlung und Winterveranstaltung am 02.02.2023 um 14.00 Uhr im Hotel Bördehof in Ebendorf

Wenn Sie an der Veranstaltung teilnehmen wollen, können Sie sich noch bis Montag anmelden.

Die Einladung mit der Tagesordnung finden Sie im Anhang.

Aktueller Sachstand Ausweisung nitratbelasteter Gebiete in Sachsen-Anhalt- Weiteres Vorgehen gegen Landesdüngeverordnung (DüngeRZusVO) mit Stand vom 18. Januar 2023

Im Anhang finden Sie ein Schreiben im Auftrag der Verbände zum gegenwärtigen Sachstand zur Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete in Sachsen-Anhalt sowie das weitere Vorgehen gegen die Landesdüngeverordnung, welche am 17.01.2023 im Rahmen einer Kabinettsitzung beschlossen worden ist.

Falls es Betriebe gibt, die durch die neue Gebietskulisse betroffen sind und in das Normenkontrollverfahren mit einsteigen möchten, melden sich bitte bei uns im Verband.

Grundsteuererklärung: Was Sie jetzt beachten sollten

Quelle u.a. topagrar 23.01.2023

Am 31.1.2023 endet die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärung.

Die neue Grundsteuer wird zwar erst 2025 zum ersten Mal erhoben. Grundlage dafür sind aber die Feststellungsbescheide, die die Finanzverwaltung in den kommenden Monaten verschickt.

Folgende Hinweise zum weiteren Verfahren:

Bescheide prüfen

Diejenigen, die die Frist nicht einhalten, müssen mit einer Mahnung und einem Verspätungszuschlag rechnen. Diese beträgt 0,25 % der zu zahlenden Steuer pro zu spät eingereichtem Monat - mindestens jedoch 25 €/Monat. Allerdings haben einige Länder angekündigt, nicht sofort Zuschläge zu verlangen. Sie sollten dennoch auf Nummer sicher gehen und möglichst bis Ende Januar Ihre Erklärung einreichen. Wenn Sie gar keine Unterlagen abgeben, darf das Finanzamt die Werte auch schätzen, was in der Regel zu Ihren Lasten ausgeht.

Liegen die vollständigen Unterlagen der Behörde vor, erhalten Sie voraussichtlich im Laufe dieses Jahres einen Feststellungsbescheid. Darin teilt das Finanzamt Ihnen die neuen Grundsteuerwerte mit. Dieser ist dann Grundlage für die eigentliche Berechnung der neuen Grundsteuer, die erstmals 2025 fällig wird. Lesen Sie dazu die Zusatzinfo weiter unten.

Keller, Flur & Co zählen nicht zur Wohnfläche

Prüfen Sie diesen Bescheid unbedingt sorgfältig und achten Sie darauf, ob Sie die Wohnfläche richtig angegeben haben. Haben Sie zu viel vermerkt, zahlen Sie zu viel Grundsteuer.

Tipp: Sogenannte „Zubehörräume“ wie z. B. ein Keller, Flur, Abstellraum, Waschküche, Trocken- oder Heizungsräume und Garagen zählen nicht zur Wohnfläche. Haben Sie diese Räume dennoch irrtümlich angegeben und sind sie bereits im Bescheid berücksichtigt, können Sie gegen den Feststellungsbescheid Einspruch einlegen und eine Richtigstellung beantragen.

Achtung: Ihr Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Finanzamt sein. Sonst wird der Bescheid rechtskräftig. Kommt der Bescheid per Post, gilt er am dritten Tag nach dem Datum des Poststempels als bekannt gegeben.



Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. • Adelheidstr. 1 • 06484 Quedlinburg

Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg
Tel: 03946/708906
Fax: 03946/708907
E-mail: sachsen-anhalt@bauernbund.de
Internet: www.bauernbund.de

Quedlinburg, den 16.01.2023

Einladung

„Die zukünftigen Herausforderungen der Landwirtschaft – proaktiv lösen und mitgestalten“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V. ist eine starke Interessenvertretung landwirtschaftlicher Betriebe in Sachsen-Anhalt, welche sich in politischen und wirtschaftlichen, wissenschaftlichen sowie gesellschaftlichen Gremien für den wichtigsten Wirtschaftszweig unseres Landes einsetzt – unserer Agrarbranche.

Der Bauernbund möchte die Veranstaltung nutzen, um Ihnen und uns als landwirtschaftliche Unternehmer Lösungen aufzuzeigen, wie die zukünftigen Herausforderungen gemeinsam gemeistert werden können.

Wir laden Sie herzlich ein:

Datum: *02. Februar.2023*

Tagungsort: *Hotel Bördehof Ebendorf*

Magdeburger Str. 42

39179 Barleben

Tagungsablauf: *14:00 Uhr nicht öffentlicher Teil – Mitgliederversammlung Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.*

1. Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2022
4. Aussprache und Diskussion
5. Entlastung des Vorstandes
6. Schlusswort des Präsidenten Martin Dippe

- *Kaffeepause* -

Zu folgenden Themen wollen wir mit Ihnen gemeinsam **ab 15:30 Uhr im öffentlichen Teil** proaktiv und strategisch neue Wege gehen:

- **„Aktuelle Themen aus der Sicht der landwirtschaftlichen Praxis und als Verband“** - Martin Dippe, Präsident Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
- **„Nachhaltige Unternehmensführung aus Sicht der Beratung“** - Dr. Martin Schneider, Geschäftsführer/ Katrin Kraft, landwirtschaftliche Unternehmensberaterin IAK Agrar Consulting GmbH Leipzig
- **„GAP, Düngeverordnung und globale Krisen - was können wir pflanzenbaulich entgegensetzen?“** - Dr. Stephan Deike, Geschäftsführer Landberatung GmbH
- **„Naturschutz durch Nutzung – die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt stellt sich vor“** - Dr. Jens Birger, Stiftung Kulturlandschaft

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und eine rege Diskussion.

Im Anschluss der Referate laden wir Sie ab 18:00 Uhr bei einem Imbiss zu einem weiteren interessanten Austausch. Als Gast erwarten wir unseren Landwirtschaftsminister Sven Schulze.

Wir erbitten Ihre Rückmeldung zur Teilnahme bis 27. Januar 2023

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dippe
Präsident

Rückmeldung per:

Fax: 03946-70 89 07

E-Mail: sachsen-anhalt @bauernbund.de

Absender:

- Ich nehme an der Mitgliederversammlung teil.
- Ich nehme an dem öffentlichen Teil ab 15:30 Uhr mit Abendessen teil.

.....
Datum, Unterschrift

Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH – profitieren Sie von unserer Kompetenz in Lohnbuchhaltungsfragen und als Mitglied des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. von den finanziellen Vorteilen unserer Rahmenverträge.

Sprechen Sie uns an oder informieren Sie sich auf unserer Homepage!



Aktueller Sachstand Ausweisung nitratbelasteter Gebiete in Sachsen-Anhalt- Weiteres Vorgehen gegen Landesdüngerverordnung (DüngeRZusVO) mit Stand vom 18. Januar 2023

Magdeburg, 18. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend hat uns die Kanzlei HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbH, federführend durch Herrn Dr. Asemissen, den gegenwärtigen Sachstand zur Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete in Sachsen-Anhalt sowie das weitere Vorgehen gegen die Landesdüngerverordnung, welche am 17.01.2023 im Rahmen einer Kabinettsitzung beschlossen worden ist, skizziert.

1. Grundlage für die Gebietsausweisung durch die Landesverordnung sind die Vorgaben der Bundes-Düngeverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) aus 2022. Nach anhaltender Kritik der Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie durch die EU-Kommission hat die Bundesregierung im Jahr 2022 die AVV GeA geändert und die Bundesländer verpflichtet, die Gebietsausweisungen für die belasteten Gebiete bis zum 30.11.2022 anzupassen.

Die Landesregierung in Sachsen-Anhalt hatte bereits am 30.08.2022 die Landesdüngerverordnung (Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften -DüngeRZusVO) neu erlassen. Mit der Neufassung der Landesverordnung hat der Landesgesetzgeber jedoch noch nicht die neue AVV GeA umgesetzt, sondern den bereits gerichtlich festgestellten formellen Mangel bei der Bekanntmachung der Vorgängerfassung geheilt.

In Bezug auf die aktuelle Neuausweisung der nitratbelasteten Gebiete existiert bereits ein Entwurf der Gebietskulisse.

2. Nach Auswertung der soweit bekannten Gebietskulisse kommt es zu einer Vergrößerung der nitratbelasteten Gebiete in Sachsen-Anhalt von ca. 73.000ha auf ca.135.200 ha. Dies ist auf die Änderung der bundesrechtlichen Vorgaben in der AVV GeA zurückzuführen.

Insbesondere ist der Verfahrensschritt der Gebietsabgrenzung anhand der Stickstoffsalden entfallen, so dass die Gebietsabgrenzung nur noch anhand der im Grundwasser gemessenen Nitratbelastungen erfolgt. Nach den vorliegenden Informationen gehen wir davon aus, dass die Landesverwaltung die bisherige Methodik bei der Gebietsabgrenzung beibehält (deterministisches Regionalisierungsverfahren IDW). Ob dies in Ansehung der Pflicht der Länder nach § 5 Abs. 2 AVV GeA 2022 zur Anwendung eines geostatistischen Regionalisierungsverfahrens zulässig ist, ist zu prüfen.

Nach der neuen AVV GeA müssen die Länder auch den Nitratabbau berücksichtigen. Dabei wird dort, wo denitrifizierende Verhältnisse vorliegen, die Menge des abgebauten Nitrats auf die im Grundwasser gemessenen Werte aufgerechnet, so dass Bereiche mit unbelasteten Messstellen dennoch als belastete Gebiete ausgewiesen werden können. Soweit ersichtlich hat die Landesverwaltung diesen Schritt jedoch noch nicht umgesetzt. In anderen Bundesländern hat die Berücksichtigung des Nitratabbaus zu einer weiteren Vergrößerung geführt.

Wesentliche Grundlage der Gebietsausweisung sind weiterhin die Messstellen des Ausweisungsmessnetzes. Im Rahmen des bisherigen Verfahrens hat die HYDOR Consult GmbH, Dr. Stephan Hannappel, ein umfassendes Fachgutachten zu den hydrogeologischen und technischen Anforderungen an die Messstellen und die Ausweisungsmethodik in Sachsen-Anhalt erstellt. Dies können wir auch in Bezug auf die Neuausweisung zu Grunde legen.

3. Nach Inkrafttreten der Neuausweisung ist zu ermitteln, ob und inwieweit sich die Datengrundlagen für die Gebietsausweisung geändert haben. Wir werden dazu erneut Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bei den zuständigen Landesbehörden beantragen. Im Rahmen der Datenabfrage werden wir insbesondere klären, welche Messstellen und welche Daten der Gebietsausweisung zu Grunde liegen. Des Weiteren werden wir die methodischen Grundlagen abfragen. Liegen uns die Daten vor, ist zu klären, ob das bereits vorliegende Fachgutachten ergänzt werden muss. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn weitere Messstellen in das Ausweisungsmessnetz einbezogen wurden oder sich die Datengrundlagen erheblich geändert haben.
4. Gegen die bisher geltende Landesverordnung haben wir ein Normenkontrollverfahren eingeleitet. Antragsteller sind Landwirtschaftsbetriebe, die wir als „Musterkläger“ ausgewählt haben. Auf Grund der Neufassung der Landesverordnung und der Neuausweisung der Gebiete ist verfahrensrechtlich zu klären, wie die Neufassung zum Gegenstand des Normenkontrollantrags gemacht werden kann.

Verfahrensrechtlich ist es möglich, dass das bisherige Verfahren auf die neue Landesverordnung umgestellt wird. Eine solche Antragsänderung ist möglich, wenn die Landesregierung zustimmt oder das Oberverwaltungsgericht die Umstellung als sachdienlich ansieht. Für die Sachdienlichkeit spricht, dass die rechtlichen und fachlichen Fragen zu der bisherigen Ausweisung und der Neuausweisung im Wesentlichen identisch sind. Die Umstellung des laufenden Verfahrens hätte den Vorteil, dass schneller mit einer Entscheidung gerechnet werden kann.

Kommt es nicht zu einer Antragsänderung, ist ein neues Normenkontrollverfahren gegen die Neufassung der Verordnung einzuleiten. Hierfür besteht ausreichend zeitlicher Spielraum, weil für den Normenkontrollantrag eine Jahresfrist ab Bekanntmachung der Neufassung gilt.

Neben der Umstellung auf die neue Verordnung ist es möglich, dass wir weiterhin die Feststellung der Unwirksamkeit der bisherigen Verordnung beantragen. Ein solcher Fortsetzungsfeststellungsantrag ist sinnvoll, wenn später Schadensersatzansprüche wegen der Folgen der Gebietsausweisung erhoben werden oder Verstöße gegen die Verordnung vorliegen, die bei Feststellung der Unwirksamkeit nicht weiterverfolgt werden.

5. Es ist möglich, dass wir weitere Betriebe als finanzielle Unterstützer und eventuell als Antragsteller im Normenkontrollverfahren einbeziehen. Hierzu haben sich bereits einige Betriebe gemeldet. Die Auswahl, wer Antragsteller im Normenkontrollverfahren wird, wird anhand rechtlicher und fachlicher Kriterien getroffen. Die Auswahl der Antragsteller sollte die Konstellationen der von uns ermittelten Mängel der Gebietsausweisung abbilden.

Ob die weiteren Betriebe, die wegen der eigenen Betroffenheit gegen die Gebietsausweisung vorgehen wollen, in das laufende Verfahren einbezogen werden oder für diese Betriebe ein neues Normenkontrollverfahren eingeleitet wird, hängt auch davon ab, ob das laufende Verfahren auf die neue Verordnung umgestellt wird. Wenn sowieso ein neues Normenkontrollverfahren gegen die Neufassung der Verordnung eingeleitet werden muss, können dann weitere Betriebe als Antragsteller hineingenommen werden. Über die Einbeziehung weiterer Betriebe wird daher entschieden, wenn die Verfahrensfrage zur Fortführung des bisherigen Verfahrens geklärt ist.

Wir planen eine Informationsveranstaltung im Online-Format zur Abstimmung des weiteren Vorgehens stattfinden zu lassen, wenn die Neuausweisung in Kraft getreten ist. Wir gehen davon aus, dass die Verordnung kurzfristig im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht wird und damit in Kraft tritt. Dann werden wir ausgehend von den hier skizzierten Punkten über die nächsten Schritte informieren und entscheiden.

Die neue Gebietsausweisung der nitratbelasteten Gebiete trifft die Landwirte in Sachsen-Anhalt unterschiedlich stark. Die vorläufige Nitratkulisse 2023 kann über den Sachsen-Anhalt Viewer über folgenden Link eingesehen werden: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

Die neue Gebietskulisse ist durch eine nicht unerhebliche Verlagerung der Gebietskulisse gekennzeichnet. In einigen Regionen fiel die Flächenverschiebung zugunsten der Landwirte aus, andere sind nun umso stärker von den §13a Regelungen betroffen und haben mit deutlichen Düngungseinschränkungen und wahrscheinlich schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen zu rechnen.

Es ist weiterhin für alle Betriebe möglich, sich finanziell an der Erstellung und Aktualisierung des Fachgutachtens zur fachlichen Evaluierung der Ausweisung der nitratbelasteten Gebieten in Sachsen-Anhalt und des Normenkontrollverfahrens zu beteiligen. Dazu haben wir Ihnen in der Anlage nochmal eine Bereitschaftserklärung beigefügt. Wir haben diese bereits im Februar 2021 verschickt und das Dokument lediglich auf das Jahr 2023 angepasst. Bereits finanziell am Gutachten beteiligte Betriebe brauchen sich selbstverständlich nicht erneut beteiligen und werden nach wie vor zum Stand des Verfahrens informiert. Aufgrund des bisher erfolgreich gelebten Solidaritätsprinzips begrüßen wir neue Bereitschaftserklärungen zur finanziellen Unterstützung des gutachterlich und rechtlich umfangreichen Verfahrens.

Für Rückfragen stehen wir gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Geschäftsführer